



SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Brugg, 25. März 2008

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: 080325 VN Revision AVIG 2008

Vernehmlassung zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir befürworten die vorgeschlagenen leistungsseitigen Einsparungen, lehnen aber jegliche Beitragserhöhungen ab. Die sinkenden Arbeitslosenzahlen und die aus unserer Sicht fragwürdige Erhöhung der Sockelarbeitslosigkeit rechtfertigen eine Erhöhung nicht. Sollte sich herausstellen, dass die vorgeschlagenen Einsparungen nicht ausreichen, sind weitere Leistungskürzungen anzustreben.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2 Bst. f (neu)

Einverstanden.

Art. 3 Abs. 2

Nicht einverstanden. Die sinkenden Arbeitslosenzahlen und die aus unserer Sicht fragwürdige Erhöhung der Sockelarbeitslosigkeit rechtfertigen eine Erhöhung nicht.

Art. 11 Abs. 4 / Art. 18 Wartezeiten / Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c

Einverstanden.

Art. 23 Abs. 3^{bis} und 5

Wir erachten diese Änderung als dringlich.

Art. 24 Abs. 4

Einverstanden.

Art. 27 Abs. 2 und 5

Mit der Anpassung der maximalen Bezugsdauer im Verhältnis zu den Beitragszeiten sind wir einverstanden. Wir begrüssen die Präzisierung des Anspruchs der Personen, die eine Invalidenrente beziehen. Der Aufhebung der Sonderbestimmungen für Kantone, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind, stimmen wir zu. Die Variante zur Streichung von Abs. 5 lehnen wir ab.

Art. 28 Abs. 4 / Art. 36 / Art. 52 Abs. 1 und 1^{bis} / Art. 58 / Art. 59 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 3^{bis}

Einverstanden.

Art. 59d

Wir beantragen, diesen Artikel nicht zu streichen, sondern an den neu geschaffenen Art. 59e anzupassen. Wir bezweifeln die in der Begründung gemachte Feststellung, dass für alle von der Streichung dieses Artikels Betroffenen eine Ersatzlösung durch andere Versicherungen besteht. Gerade für Selbständigerwerbende, deren selbständige Erwerbstätigkeit nicht zum Erfolg geführt hat, ist es sinnvoll, Massnahmen für die Wiedereingliederung als Arbeitnehmende mittels Art. 62 Abs. 2 (neu Art. 59e) zu finanzieren.

Art. 60 Abs. 2 Bst. b / Art. 64a Abs. 1 Bst. c, Abs. 4 und 4^{bis} (neu) / Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 3 / Art. 66c Abs. 1 und 3

Einverstanden.

Art. 71a Abs. 2^{bis} (neu)

Wir bezweifeln die Wirksamkeit der Gewährung von Mikrokrediten für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. In den Erläuterungen wird denn auch nur darauf verwiesen, dass das SECO heute, offensichtlich ohne gesetzliche Basis, derartige Massnahmen betreut. Wir beantragen, diesen neuen Artikel nicht ins Gesetz aufzunehmen, es sei denn, die Wirksamkeit der Gewährung von Mikrokrediten könne konkret aufgezeigt werden.

Art. 71d Abs. 2 / Art. 82 Abs. 5 / Art. 85g Abs. 5 / Art. 88 Abs. 1 Bst. d / Art. 90a

Einverstanden.

Art. 90c Abs. 1

Nicht einverstanden. Wir lehnen es ab, dem Bundesrat bereits bei einer kleineren als der vorgesehenen Verschuldung die Möglichkeit zu geben, die Beiträge zu erhöhen.

Art. 92 Abs. 7^{bis} / Art. 94 Abs. 1 / Art. 95 Abs. 1 und 1^{bis} / Art. 96c Abs. 2^{bis} (neu) / Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 6 (neu) / Art. 98 / Art. 100 Abs. 2 / Art. 105 / Art. 106 / Änderung bisherigen Rechts, Arbeitsvermittlungsgesetz Art. 35 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3^{bis} (neu)

Einverstanden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als nicht notwendig, den Beitragssatz zu erhöhen. Wir lehnen die Übergangsbestimmungen ab und beantragen, diese zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge bei Ihren Entscheiden berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor